



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die  
OZG-Koordinatorinnen und OZG-Koordinatoren  
der Staatskanzlei und der Ministerien

nachrichtlich:

ZIT-BB  
LKT Brandenburg  
StGB Brandenburg  
TUIV AG  
ZV DIKOM  
LDA Brandenburg

per E-Mail

**Ministerium des Innern  
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Joern Seidenkranz  
Gesch.Z.: 03-62-251-37/2020-002/003  
Dok.-Nr.: A-2023-00021641  
Telefon: +49 331 866-2620  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
Joern.Seidenkranz@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. April 2023

**Umsetzung des OZG in Brandenburg;**  
datenschutzrechtliche Hinweise im Rahmen der EfA-Nachnutzungsprüfung

Anlage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

insbesondere im letzten Jahr haben das Land Brandenburg eine Vielzahl von nach dem EfA-Prinzip erstellten Nachnutzungsangeboten der OZG-Themenfeldfederführer erreicht; mit einer weiteren Zunahme im Jahr 2023 und in den folgenden Jahren wird zu rechnen sein.

Damit rückt auch zunehmend die Frage in den Fokus, wie diese Nachnutzungsangebote datenschutzrechtlich in Brandenburg zu bewerten sind und welche Aktivitäten Verantwortliche im Rahmen der Verfahrenseinführung aus datenschutzrechtlicher und technischer Sicht durchzuführen haben. Es besteht mit der LDA Brandenburg als für brandenburgische Verantwortliche zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde Konsens, dass EfA-Nachnutzungsangebote nicht in jedem Fall nochmals umfassend datenschutzrechtlich durch Brandenburg zu prüfen sind, wenn dies bereits durch die Aufsichtsbehörde im Land des Themenfeldfederführer-

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

2023 **30**  
JAHRE

Verfassungsschutz  
Brandenburg

ers erledigt wurde. Eine solche Doppelarbeit wäre zum einen personalkapazitätsmäßig nicht zu leisten und würde zum anderen zu deutlichen Einführungsverzögerungen in Brandenburg führen. Das MIK gibt daher gemeinsam mit der LDA Brandenburg die nachstehenden datenschutzrechtlichen Hinweise. Sie werden ergänzt durch ein entsprechendes Prüfschema als Orientierungshilfe (s. Anlage).

Folgende Fallvarianten sind absehbar:

1. Datenschutzrechtliche Anforderungen für EfA-Leistung werden erfüllt

Nach hiesiger Auffassung ist es elementare Aufgabe des OZG-themenfeldfederführenden Landes, im Rahmen der Projektierung einer EfA-Leistung die datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen zu erfüllen und hierbei den bzw. die Landesdatenschutzbeauftragte des eigenen Landes einzubeziehen. Die Erfüllung der Anforderungen sollte in der Regel durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen und die Dokumente den nachnutzenden Ländern bzw. Behörden bereitgestellt werden.

Werden diese Voraussetzungen vom Themenfeldfederführer bei Unterbreitung eines Nachnutzungsangebotes ausdrücklich bestätigt, wird die LDA Brandenburg Prüfergebnisse anderer Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich ohne vertiefte eigene Prüfung anerkennen. Weist der Themenfeldfederführer bei der Unterbreitung eines EfA-Nachnutzungsangebotes nicht bereits von sich aus auf die Erfüllung der datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen hin, wird das für die Nachnutzung zuständige Ressort gebeten, diese Bestätigung beim Themenfeldfederführer einzuholen. Zudem wird gebeten, die entsprechenden relevanten Dokumente beim Themenfeldfederführer abzufordern und diese zumindest einer kursorischen Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu unterziehen. In diesem Kontext ist auch die Anpassung und Ergänzung bereitgestellter Unterlagen zu prüfen, um z.B. Besonderheiten des brandenburgischen Rechts oder Spezifika der konkreten Einsatzumgebung zu berücksichtigen. Der bzw. die behördliche Datenschutzbeauftragte des Ministeriums sollte zur Beratung und Unterstützung einbezogen werden. Die LDA Brandenburg ist über das Ergebnis zu informieren; ggf. sind ihr die diesbezüglichen Unterlagen auf Anfrage zuzuleiten.

Es wird zu erwarten sein, dass der Aufgabenvollzug einer EfA-Leistung vorrangig auf nachgeordneter Ebene bzw. im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung oder auf kommunaler Ebene erfolgt. Insofern obliegt den dortigen datenschutzrechtlich Verantwortlichen grundsätzlich ebenfalls die kursorische Prüfung – begleitet und unterstützt von dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Im Hinblick auf das zu erwartende „Massengeschäft“ bei EfA-Nachnutzungen wird empfohlen, dass sich diese die Prüfergebnisse des bzw. der jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten des Themenfeldfederführers und der kursorischen Prüfung

des in Brandenburg federführenden Ressorts (ggf. unter Einbeziehung der LDA Brandenburg) ohne weitere vertiefte Prüfung grundsätzlich zu Eigen machen. Dies wäre im Zuge der konkreten EfA-Umsetzungsprojekte in Brandenburg mit den örtlichen Aufgabenträgern abzustimmen. Die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten bei der konkreten Umsetzung bleibt unberührt.

Werden im Verlauf der Prüfung auf Ebene des zuständigen Ressorts bzw. der mit dem Aufgabenvollzug befassten Stelle in Brandenburg Mängel oder Klärungsbedarf erkannt, sollte das weitere Vorgehen mit der LDA Brandenburg abgestimmt werden.

## 2. Datenschutzrechtliche Anforderungen für EfA-Leistung werden nicht erfüllt

Kann der OZG-Themenfeldfederführer die Erfüllung der datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen nicht bestätigen, wäre er aufzufordern, dies nachzuholen. Er sollte auch den bzw. die zuständige Landesdatenschutzbeauftragte beteiligen und um eine Bewertung bitten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die zur Nachnutzung grundsätzlich bereiten Länder jeweils eigene datenschutzrechtliche Bewertungen mit ggf. unterschiedlichen Ergebnissen vornehmen und sich somit die bundesweite Umsetzung des EfA-Nachnutzungsprojekts verzögert. Die Positionierung des Themenfeldfederführers in dieser Frage bliebe für die weitere Umsetzungsplanung in Brandenburg abzuwarten.

Bei Ausbleiben einer entsprechenden Bestätigung durch den Themenfeldfederführer wäre eine vertiefte datenschutzrechtliche und technische Prüfung durch das für die Nachnutzung in Brandenburg verantwortliche Ressort sowie die umsetzenden Stellen unter Einbeziehung der LDA Brandenburg vorzunehmen. Nicht auszuschließen ist, dass in diesem Fall das bundesweite Nachnutzungsinteresse nachlassen könnte. Die damit im Zusammenhang stehenden haushalterischen Folgen für Brandenburg wären bei der Abwägung eines landesseitigen Nachnutzungsinteresses ebenfalls zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Seidenkranz

Das Dokument wurde am 14.04.2023 durch Joern Seidenkranz elektronisch schlussgezeichnet.